

Die Firma der Genossenschaft gibt zugleich die Haftpflicht an, z. B. e. G. m. u. H. Für die Geschäftsführung ist in erster Linie der Vorstand und sodann der Aufsichtsrat verantwortlich.

Bestraft werden nicht nur die Mitglieder des Vorstandes, sondern auch die des Aufsichtsrates und die Liquidatoren:

1. Wenn sie absichtlich zum Nachteil der Genossenschaft handeln.
2. Wenn sie dem Gerichte wissentlich falsche Anmeldungen, Anzeigen und Versicherungen machen.
3. Wenn die Genossenschaft länger als 3 Monate ohne Aufsichtsrat bleibt.
4. Wenn sie die Verhältnisse der Genossenschaft z. B. bezüglich des Vermögens, der Mitglieder und der Haftsummen wissentlich unwahr darstellen.

Das Genossenschafts-Register ist öffentlich und kann von jedem eingesehen werden.

Die Generalversammlung bildet in erster Linie das maßgebende Organ. Jeder Genosse hat nur eine Stimme. Auch muß das Stimmrecht persönlich ausgeübt werden. Die Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen.

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen, d. h. ihre Rechte und Pflichten, richten sich zunächst nach dem Statut. Letzteres muß den gesetzlichen Bestimmungen durchaus entsprechen und der Genosse den Bestimmungen des Statuts nachkommen. Gewinn und Verlust werden auf die Genossen verteilt und zwar nach dem Geschäftsguthaben, d. h. der wirklichen Einzahlung nebst dem zugeschriebenen Gewinn. Das Geschäftsguthaben darf den Geschäftsanteil aber nicht übersteigen.

Spätestens innerhalb 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres muß die Bilanz aufgestellt und dem Gerichte eingereicht werden.

Jeder Genosse kann seinen Austritt aus der Genossenschaft schriftlich erklären, doch muß solches wenigstens 3 Monate vor Schluß des Geschäftsjahres geschehen, falls das Statut nicht eine längere Frist vorsieht. Wer aus dem Bezirk der Genossenschaft verzieht, scheidet meistens von selbst aus. Das Stimmrecht geht mit der Kündigung verloren. Die Kündigung muß dem Gerichte mitgeteilt werden. Das Geschäftsguthaben wird erst sechs Monate nach Jahreschluß ausbezahlt. Stirbt ein Genosse, dann ist solches in gleicher Weise der Fall.

Die Auflösung der Genossenschaft kann jederzeit erfolgen